

Presse-Statement BUGLAS zur Veröffentlichung der Regulierungsverfügung über den Zugang zum Netz der Deutschen Telekom

Bundesnetzagentur setzt beim Glasfasernetz der Deutschen Telekom im Wesentlichen auf Missbrauchskontrolle - Regulierung light darf nicht zur "Regulierung zero" werden

Bonn, 25. Juli 2022. Die Bundesnetzagentur hat im Nachgang zur Kommentierung durch die Europäische Kommission die finale Regulierungsverfügung über den Zugang zum Netz der Deutschen Telekom veröffentlicht. Über eine „weichere“ Regulierung wird erstmals der Zugang zum FttH-Netz des marktmächtigen Unternehmens aufgenommen. Damit kommt es anders als bisher im Kupfernetz weder zu einer ex-ante-Zugangspflicht noch zu einer Vorabfestlegung der Entgelte durch die Bundesnetzagentur. Als Vertreter eines Großteils der lokalen wie regionalen Glasfaser-ausbauenden Unternehmen in Deutschland begrüßt der BUGLAS grundsätzlich, dass der Regulierer für Glasfaserzugangsnetze einen neuen Regulierungsansatz verfolgt. Ein Blick auf die Details kann allerdings nicht alle Bedenken zu diesem Zeitpunkt ausräumen.

Eine neue ex-post Regulierung des Glasfasernetzes der Deutschen Telekom hat das Potenzial, mehr Stabilität und Investitionssicherheit wie auch Flexibilität in den Glasfasermarkt in Deutschland zu bringen. Ziel der neuen Art der Zugangsregulierung ist es, die Weichen für eine weitere Dynamisierung von Investitionen in Glasfasernetze bis zum Verbraucher sicherzustellen. Ob dieses grundsätzlich sehr sinnvolle Ziel mithilfe der nun erlassenen Entscheidung erreicht tatsächlich werden kann, ist jedoch aus Sicht des Glasfaserverbands nicht klar.

Nach Auffassung des BUGLAS darf der Fokus des Regulierers nicht allein auf der Lockerung der Regulierung liegen, sondern muss gerade bei einem Zurücknehmen dieser besonders mögliche Missbrauchspotenziale und Auswirkungen der neuen Regulierung auf den Wettbewerb im Auge behalten. Bisher ist ein wesentlicher Teil des Glasfaserausbau durch regionale und lokale Unternehmen vorangetrieben worden. Deren bereits getätigte Investitionen in die Glasfaser in Milliardenhöhe dürfen nicht durch eine neue Regulierung gefährdet und/oder entwertet werden. Dies wäre beispielsweise bei einer Übertragung der Marktmacht vom Kupfer- auf das Glasfasernetz oder bei nicht-marktgerechten Preisen der Fall. „Auch eine 'Regulierung Light' muss für Chancengleichheit im Markt sorgen und darf nicht zu einer ‚Regulierung zero‘ werden,“ sagt BUGLAS-Geschäftsführer Wolfgang Heer.

Die neue Verwendung der Gleichbehandlungsverpflichtung nach dem EoI-Prinzip (Equivalence of Input) ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Das Prinzip soll dazu führen, dass die Telekom externen Zugangsnachfragern Vorleistungen und Informationen zu den exakt gleichen Bedingungen einschließlich Preisen und Dienstqualität bereitstellt, mit den gleichen Fristen, mittels derselben Systeme und Prozesse und mit der gleichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Bleibt die Umsetzung in der Praxis hier hinter der Theorie zurück und unterbleibt eine ausreichende Überwachung durch den Regulierer, kann es durch missbräuchliches Verhalten zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Wettbewerber kommen. Dies gilt es in der Umsetzung unbedingt zu vermeiden.

Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die wirtschaftliche Replizierbarkeit der Endkundenprodukte als Teil der Gleichbehandlungsverpflichtung nach EoI über den sogenannten ERT-Test (Economic Replicability Test) sichergestellt werden soll. Dieser Test soll ermitteln, inwieweit es die Vorleistungspreise Nachfragern ermöglichen, ein eigenes Endkundenprodukt wirtschaftlich anbieten zu können. Damit die Gleichbehandlung sichergestellt werden kann, darf allerdings nach Auffassung des BUGLAS nicht nur das 100 Mbit/s Produkt der Telekom als Flaggschiffprodukt für die Ermittlung herangezogen werden. Das hatte übrigens schon die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2022 angemerkt und, wie auch der BUGLAS, die BNetzA aufgefordert, mehrere Produkte aufzunehmen, die gegenwärtig nachgefragt werden. Insofern ist das unveränderte Festhalten am Konsultationsentwurf des Regulierers nicht verständlich. Ein potenzieller Missbrauch der Marktmacht der Telekom kann somit nicht konsequent verhindert werden, mit negativen Konsequenzen für den Wettbewerb.

Letztlich ist es aus Sicht des BUGLAS für eine Gleichbehandlung der Marktteilnehmer nicht zwingend allein zielführend, Entgelte und Abnahmequoten aus dem Commitment-Modell als Maßstab heranzuziehen. Gerade für die Sicherung des Wettbewerbs aller Unternehmen im Markt, also gerade auch der vielen kleineren regionalen und lokalen Glasfaser-ausbauenden Unternehmen, müssen auch die Stand-Alone-Entgelte berücksichtigt werden. Das Commitment-Modell rechnet sich in der Regel nur ab bestimmten Abnahmemengen und ist somit gerade für kleinere und/oder neu in den Markt eintretende Unternehmen häufig allenfalls bedingt geeignet. Commitment-Verträge sollten daher nicht einzig pauschale Blaupausen für die „Regulierung Light“ sein.

Neu in der Regulierungsverfügung enthalten ist zudem ein erweiterter Zugang zu den Leerrohren (Kabelkanalanlagen) der Telekom als auch der Zugang zu Masten und Trägersystemen von oberirdischen Linien, die sich für die Nutzung von VHC-Netzen (Very-High Capacity Networks) eignen. Die Eingrenzung auf neue VHC-Netze im Festnetzmarkt ist hier ausschlaggebend, um den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt zu wahren. Die Verpachtung von Glasfaseranbindungen ist ein integraler Bestandteil vieler regionaler und lokaler Carrier und bleibt somit weiterhin dynamische Quelle für den weiteren Ausbau von schnellem mobilem Internet. Die Bedeutung des Leerrohrzugangs für den Glasfaserausbau wird am Ende aber maßgeblich von den Konditionen abhängen, die in separaten Verfahren festgelegt werden.

Pressekontakt:

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
Wolfgang Heer, Geschäftsführer
Geschäftsstelle: Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 909045-10, Fax: +49 228 909045-88
E-Mail: heer@buglas.de, Internet: <http://www.buglas.de>